

# **1. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung des Marktes Aidenbach (Friedhofs- und Bestattungssatzung)**

Vom 25.03.2010

Der Markt Aidenbach (nachfolgend stets nur kurz "Markt" genannt) erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bek. vom 22.08.1998 (GVBL.S.353), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GVBL.S.136 unter Beachtung der Vorschriften des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 24.09.1970 (BayRS 2127 - 1 - A). geändert durch Art.6 Abs. 14 des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes (AGBtG) vom 27. Dezember 1991 (GVBL.S.496), § 1 des Gesetzes zur Änderung des Bestattungsgesetzes vom 10. August 1994 (GVB1.S.770), § 5 des Zweiten Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung baurechtlicher Verfahren vom 26. Juli 1997 (GVB1.S.323) folgende Änderungssatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 02.07.2004:

## **§ 1**

Der § 32 wird wie folgt geändert:

### **§ 32 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof**

- (1) Bildhauer und Steinmetze bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Über den Antrag entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von drei Monaten. Hat die Gemeinde nicht innerhalb der festgelegten Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Zulassung als erteilt.
- (3) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.  
Der Berechtigungsschein ist widerruflich, er kann von Bedingungen abhängig gemacht oder mit Auflagen verbunden werden. Wer ohne Berechtigungsschein im Friedhof arbeitet, kann vorbehaltlich weiterer Maßnahmen des Friedhofs verwiesen werden.  
Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeit kann versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Gemeinde verstoßen wird. Ein einmaliger schwerwiegender Verstoß ist für die Versagung der gewerblichen Tätigkeit gleichfalls ausreichend.

- (5) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (6) Die Friedhofswege dürfen nur mit den im Berechtigungsschein genannten Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann das Friedhofsamt das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen. Gewerbliche Personenkraftwagen dürfen nur zu Lieferzwecken verwendet werden.
- (7) Die gewerbliche Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof verursachen.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aidenbach, den 25.03.2010

---

Karl Obermeier  
1. Bürgermeister

Siegel